

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge -Besonderer Teil Geographie-

vom 28. September 1983

§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Geographie umfaßt im wesentlichen folgende Inhalte: Forschungs- und Lehrgegenstand der Geographie ist die Erdoberfläche als Berührungs- und Durchdringungsraum von Land, Wasser und Luft sowie als Lebensraum für Pflanze, Tier und Mensch. Objekte geographischer Forschung und Lehre sind einerseits die Geofaktoren (Relief, Klima, Wasser, Boden, Vegetation, Wirtschaft und Gesellschaft) und andererseits die Räume, in denen diese Geofaktoren in Wechselbeziehung treten.

Mit der Analyse und Systematik der Geofaktoren beschäftigt sich die Allgemeine Geographie (faktorenbezogene Fragestellung). Die Regionale Geographie dagegen untersucht Raumstrukturen (Natur- und Kulturräume) verschiedener Größenordnungen (raumbezogene Fragestellung).

Die Allgemeine Geographie gliedert sich in Allgemeine Physiogeographie und Allgemeine Anthropogeographie.

Die Allgemeine Physiogeographie mit ihren Teildisziplinen Geomorphologie, Klimageographie, Hydrogeographie, Bodengeographie und Biogeographie sucht die natürliche Umwelt zu erfassen und zu erklären. Zum Untersuchungsbereich der Physiogeographie gehören dabei auch die menschlichen Eingriffe in die natürliche Umwelt.

Zur Klärung der Sachverhalte werden überwiegend naturwissenschaftliche Methoden angewendet.

Bei der Anthropogeographie mit ihren Teildisziplinen Bevölkerungs- und Sozialgeographie, Politische Geographie, Siedlungsgeographie, Wirtschaftsgeographie und Verkehrsgeographie steht die Untersuchung der Raumbedingtheit und Raumwirksamkeit von Tätigkeiten und Verhaltensweisen des Menschen sowie der dadurch entstandenen oder entstehenden Raumstrukturen im Vordergrund.

Die Anthropogeographie verwendet dabei vorwiegend sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Methoden. Aufgabe der Regionalen Geographie ist es, die mit den Methoden der Physio- und Anthropogeographie erarbeiteten Erkenntnisse und Gesetzmäßigkeiten auf bestimmte Teilräume der Erdoberfläche (Landschaftszonen, Länder usw.) anzuwenden,

um die Besonderheiten der einzelnen Räume zu erkennen und herauszustellen.

- (2) Gemäß der wissenschaftsgeschichtlichen Entwicklung des Faches besteht ein reger Austausch von Methoden und Ergebnissen mit zahlreichen Nachbarwissenschaften, wie zum Beispiel:

Geologie, Mineralogie, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Soziologie, Ethnologie, Wirtschaftswissenschaft.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das grundsätzlich nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das sich daran anschließende Hauptstudium vom fünften bis achten Semester; das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.

- (2) Das Grundstudium erfaßt

im Hauptfach 27 Semesterwochenstunden und 21 Geländetage,
im Nebenfach 11 Semesterwochenstunden und 14 Geländetage.

Das Hauptstudium umfaßt

im Hauptfach 16 Semesterwochenstunden und 22 Geländetage,
im Nebenfach 4 Semesterwochenstunden und 14 Geländetage.

- (3) Folgende zwingende Voraussetzungen werden festgelegt:
1. Die Teilnahme an den Proseminaren setzt das erfolgreich abgeschlossene Anfängerseminar voraus.
 2. Die Aufnahme des Hauptstudiums setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus.

§ 3 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Fach Geographie ist der Prüfungsausschuß für die Magister- und Zwischenprüfung der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften zuständig.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil Magisterprüfungsordnung

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums:

Hauptfach:

eine Übung zur Interpretation topographischer und thematischer Karten, ein Seminar Regionale Geographie, zwei Hauptseminare, ein- und mehrtägige Exkursionen (insgesamt 22 Arbeitstage im Gelände).

Nebenfach:

eine Übung zur Interpretation topographischer und thematischer Karten, ein Hauptseminar, ein- oder mehrtägige Exkursionen (insgesamt 14 Arbeitstage im Gelände).

- (2) Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen, davon mindestens in einer modernen Fremdsprache, sind nachzuweisen. Soweit die Sprachkenntnisse nicht durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden, erfolgt der Nachweis aufgrund von Seminarreferaten.
- (3) Das Kleine Latinum ist keine Zulassungsvoraussetzung.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.
- (2) Im Nebenfach wird anstelle einer Klausur die Dauer der mündlichen Prüfung auf 60 Minuten festgesetzt.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) Hauptfach

1. Magisterarbeit:

Das Thema der Magisterarbeit kann aus einer der in § 1 aufgeführten Teildisziplinen des Faches Geographie gewählt werden.

2. Klausur:

Die Dauer der Klausur im Hauptfach beträgt vier Stunden. Es werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt. Bei mindestens einer Aufgabe steht methodisch die geographische Interpretation einer topographischen oder thematischen Karte im Mittelpunkt mindestens zwei Aufgaben werden inhaltlich den Teilgebieten der allgemeinen und/oder der regionalen Geographie entnommen.

3. Mündliche Prüfung:

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in Abs. 3 genannten Gebiete. In der Regel geht sie von folgenden Schwerpunkten aus:

- a) je ein Teilgebiet der Physio- und Anthropogeographie
- b) regionale Geographie eines Kontinents bzw. eines Kulturerdteils oder eines Landschaftsgürtels
- c) regionale Geographie Mitteleuropas sowie eines weiteren Teiles Europas.

Der Kandidat wählt mit Zustimmung des Prüfers die Schwerpunkte aus. Die Prüfung beschränkt sich jedoch nicht auf diese Schwerpunkte, sondern kann sich auch auf andere unter Abs. 3 genannte Teilbereiche erstrecken. Gegenstand und engeres Arbeitsgebiet der Magisterarbeit und der in der Klausur gewählten Aufgabe bleiben in der mündlichen Prüfung außer Betracht.

(2) Nebenfach

Die in Abs. 1 Ziffer 3 für die mündliche Prüfung im Hauptfach festgelegten Regelungen gelten auch für das Nebenfach.

(3) Allgemeine Prüfungsanforderungen:

1. Hauptfach:

Kenntnis der Arbeits- und Darstellungsmethoden der Physio- und Anthropogeographie sowie der Regionalen Geographie einschließlich Landschaftsökologie; Fähigkeit zur kritischen Anwendung dieser Methoden; Kenntnis der in den Bereichen der Allgemeinen Physiogeographie und der Allgemeinen Anthropogeographie wesentlichen Strukturen, Kräfte und Prozesse; Fähigkeit, diese an Beispielen zu erkennen und darzustellen;

Vertrautheit mit einem Problemkreis der Physiogeographie (z. B. Geomorphologie, Klimageographie, Geoökologie) und einem Problemkreis der Anthropogeographie (z. B. Wirtschaftsgeographie, Siedlungsgeographie, Bevölkerungs- und Sozialgeographie);

Überblick über die großen Regionen Deutschlands; Fähigkeit zum Vergleich dieser Räume; Kenntnis eines größeren Teilraums (etwa Süddeutschland, Alpenvorland, Mitteldeutschland); Kenntnis eines weiteren Teiles Europas (etwa Italien, Nordische Länder, Ostmitteleuropa);

Kenntnis der geographischen Wesenszüge eines größeren außereuropäischen Erdraums (Kontinent, Subkontinent, Kulturerdteil, Landschaftsgürtel, sinnvolle Ländergruppe) unter besonderer Berücksichtigung geographischer Gegenwartsprobleme;

Überblick über die großen Natur- und Kulturräume der Erde;

Fähigkeit zum Vergleich dieser Räume;

Einblick in die Aufgaben und Probleme der Raumordnung und Raumplanung;

Kenntnis der wichtigsten Darstellungsmethoden auf den Gebieten der Topographischen und Thematischen Kartographie.

2. Nebenfach:

Kenntnis der Arbeits- und Darstellungsmethoden der Physio- und Anthropogeographie sowie der Regionalen Geographie und der Landschaftskunde; Fähigkeit zur kritischen Anwendung dieser Methoden;

Kenntnis der in den Bereichen der Allgemeinen Physiogeographie und der Allgemeinen Anthropogeographie wesentlichen Strukturen, Kräfte und Prozesse; Fähigkeit, sie an Beispielen zu erkennen und darzustellen;

Vertrautheit mit einem Problemkreis der Physiogeographie (z. B. Geomorphologie, Klimageographie, Geoökologie) und einem Problemkreis der Anthropogeographie (z. B. Wirtschaftsgeographie, Siedlungsgeographie, Bevölkerungsgeographie und Sozialgeographie);

Überblick über die großen Regionen Deutschlands; Fähigkeit zum Vergleich dieser Räume; Kenntnis eines größeren Teilraumes (etwa Süddeutschland, Alpenvorland, Mitteldeutschland);

Überblick über die großen Natur- und Kulturräume der Erde; Fähigkeit zum Vergleich dieser Räume, Kenntnis der geographischen Wesenszüge eines größeren Erdraumes (Kulturerdteil, Subkontinent, sinnvolle Ländergruppe).

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Der vorstehende Besondere Teil der Magisterprüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.
- (2) Das Erfordernis des Nachweises der Zwischenprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 3 Allgemeiner Teil richtet sich nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 10. Januar 1984, Seite 17, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454) und am 27. März 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2003, S. 83).